

TEXT

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

Folgende Fassung erhält der Punkt **2.4 (Dacheindeckung)**:

Pfannen- oder Schiefereindeckung oder Vegetationsdächer sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie. Für die Grundstücke Nr. 1 bis Nr. 6 sowie Nr. 21 ist zusätzlich Reeteindeckung zulässig.